

7. Aufgaben der VEB Baustoffversorgung:

(1) Die VEB Baustoffversorgung erhalten die Materialbedarfspläne für Baumaterialien entsprechend den planmethodischen Bestimmungen.

(2) Der Materialbedarf in diesen Plänen ist zu unterteilen in:

- a) Materialbedarf, der entsprechend den Produktionsaufgaben im eigenen Bezirk verbraucht wird;
- b) Materialbedarf, der auf Grund des überbezirklichen Kapazitätsausgleiches in anderen Bezirken realisiert und verbraucht werden soll, untergliedert nach Bezirken und Mengen.

(3) Durch die VEB Baustoffversorgung sind die Materialbedarfspläne zusammenzufassen. Die VEB Baustoffversorgung haben die Teile des Materialbedarfes, der für den überbezirklichen Kapazitätsausgleich vorgesehen ist, auszugliedern. Nach der Ausgliederung haben sie den Bezirken den Materialbedarf zu übergeben, der von ihren Betrieben in diesen Bezirken realisiert und verbraucht werden soll.

(4) Die VEB Baustoffversorgung haben dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien den gesamten Materialbedarf für die in ihrem Bezirk durchzuführenden Produktionsaufgaben zu übergeben. Gleichzeitig haben sie mit den Produktionsbetrieben ihres Bezirkes Rahmenabsatzverträge abzuschließen. Durch das Staatliche Kontor für Baumaterialien erhalten die VEB Baustoffversorgung entsprechend den in ihrem Bereich durchzuführenden Produktionsaufgaben die Warenbereitstellungen.

(5) Die VEB Baustoffversorgung haben gemäß den geltenden Bestimmungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien die Bestellungen der Verbraucher zusammenzufassen, genaue Kontrollen der Materialfonds vorzunehmen und die Lieferbeziehungen herzustellen.

(6) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, den VEB Baustoffversorgung für die wichtigsten Baumaterialien auf Grund der Lieferpläne die Auslieferung monatlich bekanntzugeben. Die VEB Baustoffversorgung haben diese Realisierungsmeldungen für ihre operative Tätigkeit auszuwerten und dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien einzureichen.

(7) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Bauwesens haben die VEB Baustoffversorgung in ihren Bezirken die komplette Versorgung der Bedarfsträger aller Eigentumsformen mit Baumaterialien zu gewährleisten. Bei den volkswirtschaftlich wichtigsten Vorhaben sowie für Großbaustellen und Baustellen im Fließ- und Taktverfahren haben sie eine komplexe Versorgung vorzunehmen. Insbesondere ist dieses Versorgungsprinzip zur Förderung der komplexen Reparaturprogramme in den Städten und Gemeinden anzuwenden und die Versorgung vorrangig zu organisieren. Durch Erweiterung der Lagerhaltung für Baumaterialien bei den VEB Baustoffversorgung sind die Voraussetzungen zur Einschränkung der Lagerhaltung in den Betrieben, insbesondere außerhalb der Baustellen, zu schaffen. Dabei sind die Erfordernisse für eine sortimentsgerechte und saisonbedingte Vorratshaltung besonders zu berücksichtigen. Die VEB Baustoffversorgung kontrollieren die Bestandsentwicklung und berücksichtigen sie bei der Versorgung.

8. Aufgaben der Kreisbauämter:

(1) Die Kreisbauämter haben die von den Bezirksbauämtern mit der Direktive erhaltenen Orientierungsziffern über die Planung der Baumaterialien den örtlichen Bau- und Baustoffbetrieben aller Eigentumsformen, den Investitionsträgern für die Eigenleistungen und den Betrieben anderer Wirtschaftszweige für die Bau- und Baustoffproduktion zu übergeben.

(2) Die Kreisbauämter haben die Materialbedarfspläne der unter Abs. 1 genannten Bedarfsträger entsprechend den Produktionsaufgaben zu überprüfen. Der überarbeitete Materialbedarfsplan des Kreises ist dem Bezirksbauamt zu übergeben und entsprechend Abschnitt II Ziff. 7 Abs. 2 zu unterteilen. Die Materialbedarfsplanung ist vor der Übergabe an das Bezirksbauamt mit der Plankommission beim Rat des Kreises abzustimmen.

(3) Die vom Bezirksbauamt erhaltenen Materialfonds sind von den Kreisbauämtern an die nachgeordneten Bedarfsträger aller Eigentumsformen entsprechend den Produktionsaufgaben bzw. bestätigten Leistungsangeboten zu verteilen. Die Kreisbauämter haben zu kontrollieren, daß nicht mehr Materialfonds bereitgestellt und verbraucht werden, als für die Erfüllung der Produktionsaufgaben und zur Fertigstellung der Bauwerke erforderlich sind.

(4) Die Materialversorgung der Baureparaturen ist auf Grund der in den Baubetrieben, Genossenschaften und im Bauhandwerk festgelegten Aufgaben in Abstimmung mit den Reparaturprogrammen zu sichern.

(5) Die Kreisbauämter haben zu gewährleisten, daß den Baubetrieben bzw. -brigaden, die nach der Serienfertigung und im Objektlohn arbeiten, die Baumaterialien nach Takten bzw. nach Objekten vorgegeben werden.

(6) Die Kreisbauämter sind für die Anleitung, Durchsetzung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Einhaltung der Materialvorratsnormen, Materialverbrauchsnormen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in ihrem Versorgungsbereich voll verantwortlich.

9. Aufgaben der Betriebe:

(1) Die Ausarbeitung der Materialpläne in den Betrieben hat entsprechend den in den Jahres- und Perspektivplänen vorgegebenen Orientierungsziffern zu erfolgen. In der Bauwirtschaft ist der Materialbedarf auf der Grundlage der Vorplanung, der bestätigten Typen- bzw. Grundprojekte oder Ausführungsunterlagen entsprechend den Richtlinien über die Zeit-Wert-Mengenplanung zu ermitteln. Die Betriebe der Baustoffindustrie haben ihren Materialbedarf auf der Grundlage bestätigter Materialverbrauchsnormen und -vorratsnormen nach den Produktionssortimenten zu ermitteln. Soweit Investitionsträger Bauaufgaben im Rahmen staatlicher Investitionen bzw. des sonstigen Bauvolumens als Eigenleistungen durchzuführen haben, ermitteln sie für diese Eigenleistungen den Materialbedarf.

(2) Die Betriebe der Bauindustrie haben entsprechend den Erfordernissen der Serienfertigung ihren Materialbedarf nach Takten und Taktstraßen zu ermitteln und mit den in Frage kommenden spezialisierten Produktionsabteilungen bzw. Taktbrigaden abzustimmen. Desgleichen ist durch die Baubetriebe die Materialvorgabe